Deutscher Bundestag **Drucksache 15/5885**

15. Wahlperiode 01. 07. 2005

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. Juni 2005 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	30, 31
Eppelmann, Rainer (CDU/CSU)	40, 41, 42
Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU)	32
Dr. Fuchs, Michael (CDU/CSU)	9, 10
Grübel, Markus (CDU/CSU)	6, 7, 35
Heiderich, Helmut (CDU/CSU)	17, 18
Klöckner, Julia (CDU/CSU)	19
Krichbaum, Gunther (CDU/CSU)	20, 21, 22
Dr. Krings, Günter (CDU/CSU)	36, 37
Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)	23, 24
Mortler, Marlene (CDU/CSU)	25, 26
Reichard, Christa (Dresden) (CDU/CSU)	11, 12
Rupprecht, Albert (Weiden) (CDU/CSU)	13, 14
Schmid, Angela (CDU/CSU)	27, 28, 29
Siebert, Bernd (CDU/CSU)	1, 2, 3, 4
Silberhorn, Thomas (CDU/CSU)	43
Strebl, Matthäus (CDU/CSU)	8, 15, 16
Vogel, Volkmar Uwe (CDU/CSU)	38
Voßhoff, Andrea (CDU/CSU)	39
Dr. Wissing, Volker (FDP)	5
Wülfing, Elke (CDU/CSU)	33, 34

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Siebert, Bernd (CDU/CSU)
Erteilung eines Diplomatenvisums für eine Angehörige der US-Streitkräfte 1

Verweigerung der Verlängerung der Akkreditierung des Chiefs of Army Affairs durch das Auswärtige Amt 1

Diplomatische Anerkennung für das Personal des US-Army International Technology Center/ITC Germany und dem US Air Force R & D Liason Office/USAF/RDLO Germany 2

Auswirkungen des Abzugs von US-Botschaftspersonal im Bereich des US-Army International Technology Center/ITC Germany und dem US Air Force R & D Liason Office/USAF/RDLO Germany aus Deutschland auf die zukünftige deutsch-amerikanische Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit 2

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Dr. Wissing, Volker (FDP)
Öffentliche Mittel für Betriebsausflüge im Bundeskanzleramt, den Bundesministerien und -behörden seit Beginn der 14. Legislaturperiode 3

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Grübel, Markus (CDU/CSU)
Rechtsgrundlage für den Bezug der Eigenheimzulage durch holländische Staatsbürger, die in Holland arbeiten, aber in Deutschland wohnen 3

Strebl, Matthäus (CDU/CSU)
Zahl von in Deutschland tätigen polnischen Briefkastenfirmen 5

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Fuchs, Michael (CDU/CSU)
Zahl der Verwaltungsvorschriften auf Bundesebene in den Bereichen Wirtschaft, Arbeit, Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr, Inneres, Gesundheit, Bildung/Forschung und Finanzen/Steuern 6

Zahl der unterschiedlichen Genehmigungsverfahren auf Bundesebene in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft 6

Reichard, Christa (Dresden) (CDU/CSU)
Sicherstellung der Antragsrunde im September 2005 für 2006 des Programms des BMWA „Förderung innovativer Wachstumsträger – INNO-WATT“; Maßnahmen bei Ausfall der Antragsrunde wegen einer Haushaltssperre 7

Rupprecht, Albert (Weiden) (CDU/CSU)
Rechtliche Umsetzung der vom Bundeswirtschaftsminister angekündigten Maßnahmen zur Bekämpfung des Tanktourismus . . . 7

Strebl, Matthäus (CDU/CSU)
Widersprüche gegen ALG II-Bescheide; Klageverfahren 8

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Heiderich, Helmut (CDU/CSU)
Finanzielle Unterstützung der Non-GMO Soy Summit in Brüssel am 28./29. Juni 2005 durch das BMVEL 9

Klöckner, Julia (CDU/CSU)
Sicherstellung einheitlicher und ernährungsmedizinisch verifizierbarer Qualitätsstandards im Zusammenhang mit der Ernährungsberatung 10

Seite

Krichbaum, Gunther (CDU/CSU)
Verlängerung der Übergangsregelung zur Verwendung von Speiseabfällen für die Futtermittelproduktion, Durchsetzung eines endgültigen Verbots der Verwendung von Speiseabfällen zur Futtermittelproduktion 11

Dr. Meister, Michael (CDU/CSU)
Beibehaltung des Verfütterungsverbotsgesetzes trotz entsprechender EU-Verordnung 13

Haltung der Bundesregierung zur EU-Verordnung 1774/2002 bezüglich thermische Verwertung von in Tierkörperbeseitigungsanlagen hergestellten Fetten 13

Mortler, Marlene (CDU/CSU)
Schaffung neuer Arbeitsplätze durch den Ökolandbau 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Schmid, Angela (CDU/CSU)
Anzahl der Stützpunkte für Fliegerleitoffiziere in Afghanistan; Verfahrensablauf für die Anforderung der Luftfahrzeuge zur Luftnahunterstützung; Zahl der in Afghanistan zur Verfügung stehenden Hubschrauber des Typs CH-53 GS 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

Bellmann, Veronika (CDU/CSU)
Nichtberücksichtigung von Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung nach dem 17. Lebensjahr bei Versicherten, die vom 1. Januar 2009 an in Rente gehen 17

Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU)
Finanzierung der Entwicklung des EDV-gestützten Pflegeplanungs- und Dokumentationssystems „sic-pflegeassistent“ durch das BMGS, Rückflussvereinbarungen im Falle kommerzieller Nutzung 18

Seite

Wülfing, Elke (CDU/CSU)
Unterschiedliche Startzeitpunkte in den am Modellprojekt zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger teilnehmenden Städten, Verfälschung der Ergebnisse 18

Zulassungsfähigkeit von Heroin als Fertigarzneimittel 19

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Grübel, Markus (CDU/CSU)
Ausnahmen von der „grundsätzlichen Berücksichtigung“ der Verkehrsentwicklung und vom Prognosewert bei Dimensionierung passiver und aktiver Lärmsanierungsmaßnahmen 20

Dr. Krings, Günter (CDU/CSU)
Revitalisierung der historischen Schienenstrecke „Eiserner Rhein“ und Nutzung 2006; Lärmschutzmaßnahmen 20

Vogel, Volkmar Uwe (CDU/CSU)
Auswirkungen des Widerrufs der Einflugrechte für Onur Air auf Passagiere 21

Voßhoff, Andrea (CDU/CSU)
Aufnahme der Autobahnanbindung der Bundesstraße B 102n Rathenow/Premnitz über Brandenburg a. d. H. bis zur Bundesautobahn A 2 bei Wollin in den Fünfjahresplan der Bundesregierung 22

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eppelmann, Rainer (CDU/CSU)
Substanzen in Reinigungsmitteln für die Reinigung von Rotorblättern von Windenergiekonvertern über landwirtschaftlicher Nutzfläche 22

Silberhorn, Thomas (CDU/CSU)
Konsequenzen aus den Ergebnissen der von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen REFLEX-Studie zur Erforschung der Schädlichkeit von Mobilfunkstrahlung . 23

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Bernd Siebert** (CDU/CSU)

Hat die Angehörige der US-Streitkräfte, der seitens des Auswärtigen Amts die Erteilungen eines Diplomatenvisums verweigert wurde, inzwischen ein solches Diplomatenvisum erhalten, und wenn nein, warum nicht (siehe Antwort des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt, Jürgen Chrobog, vom 28. April 2005 auf meine schriftliche Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 15/5414)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 29. Juni 2005

Das Auswärtige Amt hat die genannte Angehörige der US-Streitkräfte aufgrund der vorgelegten Angaben über Dienststelle und künftige Tätigkeit in Deutschland nicht als Mitarbeiterin der US-Botschaft, sondern als Angehörige der US-Streitkräfte gemäß NATO-Truppenstatut eingestuft. Eine Einreise als Angehörige der US-Streitkräfte hätte jederzeit visumfrei erfolgen können.

Der Visumantrag für die betreffende Person wurde am 22. April 2005 zurückgezogen.

2. Abgeordneter **Bernd Siebert** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass dem Chief of Army Affairs, Office of Defense Cooperation American Embassy in Berlin seit Sommer 2004 die Verlängerung seiner Akkreditierung durch das Auswärtige Amt verweigert wird, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 29. Juni 2005

Das Auswärtige Amt gewährt dem Personal der ausländischen Missionen selbstverständlich die ihnen nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) zustehenden Privilegien.

Es hat dem Chief of Army Affairs, Office of Defense Cooperation, nicht die Verlängerung seiner Akkreditierung verweigert. Es hat in diesem Fall – wie in einigen vergleichbaren Fällen – der US-Botschaft allerdings eine Einstufung als „ständig ansässig“ gemäß Artikel 38 WÜD vorgeschlagen, da die betreffende Person sich seit fast 20 Jahren in Deutschland aufhält. Ein als „ständig ansässig“ eingestufter Diplomat ist ebenfalls „akkreditiert“, genießt allerdings keine umfassende, sondern nur Amtshandlungsimmunität (Artikel 38 Abs. 1 WÜD).

3. Abgeordneter **Bernd Siebert** (CDU/CSU)

Wann beabsichtigt das Auswärtige Amt dem Personal des US-Army International Technology Center/ITC Germany und dem US Air Force R & D Liason Office/USAF/RDLO Germany die diplomatische Anerkennung zu gewähren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 29. Juni 2005

Die US-Botschaft wurde – über den Einzelfall der in Ihrer Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 15/5414 angesprochenen Angehörigen der US-Streitkräfte hinaus – um weiterführende möglichst detaillierte Angaben zur Tätigkeit aller Mitarbeiter des US-Army International Technology Center/ITC Germany und des US Air Force R & D Liaison Office/USAF/RDLO gebeten und darauf hingewiesen, dass die bisherige allgemein gehaltene Tätigkeitsdarstellung lediglich einen Status nach dem NATO-Truppenstatut rechtfertigt.

Das Auswärtige Amt wird nach Eingang der erbetenen Angaben erneut kurzfristig prüfen, ob die Tätigkeit dem Anwendungsbereich des Wiener Übereinkommens über Diplomatische Beziehungen zugeordnet werden kann. Das Auswärtige Amt wird sodann umgehend im Benehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung und in Abstimmung mit dem US Department of State und der US-Botschaft in Berlin eine abschließende Entscheidung treffen.

4. Abgeordneter **Bernd Siebert** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die US-Botschaft im Jahr 2004 Teile ihres Personals im Bereich des US-Army International Technology Center/ITC Germany und dem US Air Force R & D Liason Office/USAF/RDLO Germany aus Deutschland abgezogen hat, und wenn ja, wie beurteilt das Auswärtige Amt die Auswirkungen auf die zukünftige deutsch-amerikanische wehrtechnische Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 29. Juni 2005

Die deutsch-amerikanische wehrtechnische Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit ist und bleibt eng und vertrauensvoll.

Das Personal des US Army International Technology Center in Bonn wurde im Jahr 2004 durch Verlagerung von Dienstposten in andere Staaten von 6 auf 4 Personen reduziert. Durch das Zurückziehen des Visumantrages für die in Ihrer Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 15/5414 angesprochene Angehörige der US-Streitkräfte blieb ein Posten davon bislang unbesetzt.

Mit zwei Personen entspricht der aktuelle Personalbestand des US Air Force R & D Liaison Office/USAF/RDLO in Bonn nach Infor-

mationen der Bundesregierung unverändert dem Stand des Jahres 2004 und der Vorjahre.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

5. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Wie viele Betriebsausflüge wurden im Bundeskanzleramt, den einzelnen Bundesministerien einschließlich der nachgeordneten Behörden (unter gesonderter Ausweisung der Bundesagentur für Arbeit) seit Beginn der 14. Legislaturperiode durchgeführt, und wie hoch war die Summe der öffentlichen Mittel, die seit Beginn der 14. Legislaturperiode für die Organisation und Durchführung von Betriebsausflügen im Bundeskanzleramt, den einzelnen Bundesministerien und -behörden (unter gesonderter Ausweisung der Bundesagentur für Arbeit) verwendet wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ute Vogt vom 28. Juni 2005

Betriebsausflüge sind ein wichtiges Element zur Förderung der Motivation und des Zusammengehörigkeitsgefühls in den Dienststellen. Die Organisation liegt zumeist in den Händen der Personalvertretungen oder der Beschäftigten selbst.

Für die Organisation und Durchführung von Betriebsausflügen, die maximal einmal pro Jahr durchgeführt werden, werden keine öffentlichen Mittel eingesetzt und sind auch im Bundeshaushalt nicht etatisiert. Die Kosten für die Teilnahme tragen die Beschäftigten selbst. Da die Betriebsausflüge statistisch nicht erfasst werden, ist eine detaillierte Erhebung ihrer Anzahl innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

6. Abgeordneter **Markus Grübel** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass holländische Staatsbürger, die in Holland arbeiten und dort voll steuerpflichtig sind, aber in Deutschland wohnen, die Möglichkeit haben, die Eigenheimzulage in Deutschland zu beziehen (vgl. DER SPIEGEL Nr. 24 vom 13. Juni 2005, S. 56, 57)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 28. Juni 2005

Das Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) verlangt in seinem § 1 als grundsätzliche Voraussetzung der Förderung die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht des Anspruchsberechtigten. Diese hängt als persönliche Voraussetzung der Besteuerung nur davon ab, ob der Anspruchsberechtigte in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht jedoch davon, ob er in Deutschland Einkommen bezieht.

Die Vorschriften des Eigenheimzulagengesetzes machen die Gewährung der Zulage nicht von der Staatsangehörigkeit abhängig. Nicht nur Inländer, sondern auch Ausländer können die Förderung erhalten.

7. Abgeordneter **Markus Grübel** (CDU/CSU)

Wenn ja, worin besteht die Rechtsgrundlage für den Bezug der Eigenheimzulage, und um wie viele Fälle handelt es sich?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 28. Juni 2005

Begünstigt nach § 2 EigZulG ist die inländische, zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung unabhängig davon, ob es sich um ein Einfamilienhaus oder um eine Eigentumswohnung handelt.

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 (HBeglG 2004) wurde § 6 Abs. 3 EigZulG dahin gehend geändert, dass Objektverbrauch nunmehr auch dann eintritt, wenn für dasselbe selbst genutzte Wohneigentum eine steuerliche Begünstigung von Aufwendungen (z. B. Schuldzinsenabzug, Wohneigentumsförderung) auch in einem anderen Staat gewährt wird.

Dabei ist die Gewährung der ausländischen Steuerbegünstigung als Ereignis mit steuerlicher Rückwirkung im Sinne des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) zu werten und der Bescheid über die Eigenheimzulage nach § 15 EigZulG zu ändern.

Bis zum Inkrafttreten des HBeglG 2004 wurden z. B. in den so genannten „Hollandfällen“ für dasselbe selbst genutzte Objekt Eigenheimzulage in Deutschland und eine steuerliche Begünstigung von Aufwendungen im Ausland gewährt. Dieser „Doppelförderung“ ist der Gesetzgeber durch die in § 6 Abs. 3 EigZulG als Objektverbrauch ausgestaltete Einschränkung der Anspruchsvoraussetzungen entgegengetreten.

Eine steuerliche Begünstigung von Aufwendungen in einem anderen Staat führt jedoch nicht zum Objektverbrauch, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung vor dem 1. Januar 2004 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung das Objekt auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abge-

schlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.

Zahlen für die so genannten „Hollandfälle“ können nicht genannt werden, da derartige Einzelfallbehebungen vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung bisher nicht durchgeführt worden sind.

8. Abgeordneter **Matthäus Strebl** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit über die Zahl von in Deutschland tätigen so genannten polnischen Briefkastenfirmen und welche Angaben hat die polnische Regierung zu der ihr von der Bundesregierung übergebenen Liste von 75 polnischen Dienstleistungsunternehmen gemacht, die in Deutschland tätig sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 28. Juni 2005

Die Zahl so genannter Briefkastenfirmen, die illegal Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden, ist der Bundesregierung nicht bekannt, da sich diese Zahl – wie auch andere Zahlen im Zusammenhang mit dem genauen Umfang der illegalen Beschäftigung – der exakten Erfassung entzieht. Hinzu kommt, dass die Zollverwaltung hinsichtlich der Prüfung der Geschäftstätigkeit der entsendenden Firmen auf die Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland angewiesen ist. Zu diesem Zweck werden bei vorliegenden Zweifeln an der durch den ausländischen Sozialversicherungsträger ausgestellten Entsendebescheinigung E 101 oder auch bei stichprobenweisen Nachprüfungen Anfragen an den ausländischen Sozialversicherungsträger gestellt, mit dem Ziel festzustellen, ob der Arbeitnehmer im Herkunftsstaat ordnungsgemäß über die entsendende Firma sozialversichert ist. Eine weitere Möglichkeit der Überprüfung der Entsendefähigkeit von Unternehmen gibt die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (sog. Entsenderichtlinie). Die dort nach Artikel 4 Abs. 4 einzurichtenden nationalen Verbindungsbüros sind verpflichtet, entsprechende Auskünfte über die Art der entsendenden Unternehmen und ihre Einbindung in den jeweiligen Markt zu geben.

Außerhalb dieser routinemäßigen Überprüfungen wurde der polnischen Regierung im Rahmen der Arbeit der Task Force der Bundesregierung zur Bekämpfung des Missbrauchs der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit eine Firmenliste am 25. April 2005 übergeben. Auf dieser Liste finden sich überwiegend Firmen, die im Rahmen einer vorangegangenen Schwerpunktprüfung der Zollverwaltung in Schlachthöfen in Deutschland überprüft worden sind. Auf die entsprechende Bitte der polnischen Seite ist zwischenzeitlich eine Aufteilung der Firmenliste vorgenommen worden und zwar danach, ob bereits auf Grund der in Deutschland durchgeführten Prüfung Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um Scheinfirmen handeln könnte oder ob das Prüfungsersuchen stichprobenweise ohne konkrete Anhaltspunkte

gestellt wurde. Eine Antwort der polnischen Regierung steht noch aus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

9. Abgeordneter **Dr. Michael Fuchs** (CDU/CSU)

Wie viele Verwaltungsvorschriften bestehen auf Bundesebene jeweils in den Bereichen Wirtschaft, Arbeit, Umwelt, Landwirtschaft, Verkehr, Innen, Gesundheit, Bildung/Forschung und Finanzen/Steuern?

10. Abgeordneter **Dr. Michael Fuchs** (CDU/CSU)

Wie viele unterschiedliche Genehmigungsverfahren existieren auf Bundesebene jeweils in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 29. Juni 2005

Eine Übersicht über die auf Bundesebene bestehenden Verwaltungsvorschriften sowie die in Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsverfahren wird von der Bundesregierung – wie auch schon von den früheren Bundesregierungen – nicht geführt. Für eine solche Übersicht besteht kein Bedarf.

Angesichts des allgemeinen politischen Willens zur Reduzierung von Statistiken ist auch an eine Einführung nicht gedacht, insbesondere auch deshalb nicht, weil eine solche Zählung großen bürokratischen Aufwand bedeuten würde. Im Übrigen ist auch eine statistisch ermittelte Zahl über Genehmigungsverfahren bzw. Vorschriften nicht geeignet, um daraus Schlussfolgerungen bezüglich möglicherweise bestehender Lasten zu ziehen.

11. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Inwieweit ist die Antragsrunde im September 2005 für das Jahr 2006 des Programms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit „Förderung von Forschung und Entwicklung bei Wachstumsträgern in benachteiligten Regionen – INNOvative – WachstumsTräger/ INNO-WATT“ gemäß der Richtlinie vom 15. August 2003 gesichert, und welche Mittel werden dafür bereitgestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 27. Juni 2005

Gemäß Punkt 6.1.1 der Richtlinie zu „INNO-WATT“ vom 15. August 2003 müssen bis zum 30. September des laufenden Jahres (Septemberrunde) für alle bis zum 30. Juni des Folgejahres beginnenden FuE-Projekte Anträge auf Gewährung einer Förderung eingereicht werden.

Erfahrungsgemäß gehen viele Anträge erst in der zweiten Septemberhälfte ein. Aus derzeitiger Sicht können somit noch keine verwertbaren Aussagen über die Absicherung der Antragsrunde im September 2005 für das Jahr 2006 getroffen werden.

Für auszusprechende Bewilligungen zu „INNO-WATT“ stehen für das Jahr 2006 Mittel (Verpflichtungsermächtigungen) in Höhe von ca. 25 Mio. Euro bereit.

12. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Was wird die Bundesregierung konkret unternehmen, um Ausfälle beziehungsweise Stellenabbau zu verhindern, falls die Antragsrunde im September 2005 aufgrund einer möglichen Haushaltssperre nicht zustande kommt und an Unternehmen keine Zuwendungen mehr ausgezahlt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 27. Juni 2005

Für die Bearbeitung der Antragsrunde September 2005 zum Programm „INNO-WATT“ sind keine Einschränkungen zu erwarten. Bei der Aufstellung des Haushalts 2006 wird die Innovationsförderung zugunsten des Mittelstandes weiterhin einen Schwerpunkt bilden.

13. Abgeordneter **Albert Rupprecht (Weiden)** (CDU/CSU)

Wann und wie soll nach Planung der Bundesregierung die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, am vergangenen Samstag, dem 11. Juni 2005, gemachte Ankündigung zur Bekämpfung des Tanktourismus (Senkung der Mineralölsteuer in den Grenzregionen und Ausstattung der Grenzlandbewohner mit Chipkarten zum vergünstigten Kraftstofferwerb, vgl. dpa-Meldung vom 11. Juni 2005) rechtlich umgesetzt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 30. Juni 2005

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, hat am 11. Juni 2005 die Prüfung des sog. Stiftungsmodells mit Chip-

karte angekündigt. Diese Prüfung läuft noch. Weitere Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Prüfung.

14. Abgeordneter **Albert Rupprecht (Weiden)** (CDU/CSU)

Warum sind nach Ansicht der Bundesregierung die von Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, angekündigten Maßnahmen zur Bekämpfung des Tanktourismus – anders als in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Tanktourismus in den Grenzregionen“ auf Bundestagsdrucksache 15/4017 dargestellt – heute europarechtlich durchsetzbar, und warum hat die Bundesregierung diese Maßnahmen nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt umgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 30. Juni 2005

Zum Zeitpunkt der Beantwortung der genannten Kleinen Anfrage lagen Überlegungen zum „Stiftungsmodell“ noch nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Abgeordneter **Matthäus Strebl** (CDU/CSU)

Wie viele Widersprüche sind bisher gegen die Bescheide bezüglich Arbeitslosengeld II eingegangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 27. Juni 2005

Nach Meldung der Arbeitsgemeinschaften wurden bis Ende Mai 2005 insgesamt rund 321 000 Widersprüche im Rechtskreis des SGB II erhoben.

Aussagen zur Anzahl der bisher bei den zugelassenen kommunalen Trägern erhobenen Widersprüche gegen Bescheide, die im Rechtskreis des SGB II erlassen wurden, können nicht getroffen werden. Der im Benehmen mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände erarbeitete Merkmalskatalog (XSozial-BA-SGB II) zur Übermittlung von statistischen Daten an die Bundesagentur für Arbeit sieht eine Datenübermittlung zur Anzahl von Widersprüchen bei den zugelassenen kommunalen Trägern nicht vor.

16. Abgeordneter **Matthäus Strebl** (CDU/CSU)

Wie viele Klageverfahren wurden eingeleitet und mit welchen Ergebnissen abgeschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 27. Juni 2005

Nach Meldung der Arbeitsgemeinschaften wurden in 2005 bislang 8 919 Klageverfahren eingeleitet.

Angaben über den Sachstand der Klageverfahren werden derzeit im zentralen Statistikverfahren der Bundesagentur für Arbeit nicht erhoben. Der Bundesregierung liegen daher keine Informationen zu den Ergebnissen der abgeschlossenen Klageverfahren vor.

Für den Zuständigkeitsbereich der zugelassenen kommunalen Träger ist nach dem oben beschriebenen Merkmalskatalog eine Übermittlung von Daten zu Anzahl und Sachstand der Klageverfahren an die Bundesagentur für Arbeit nicht vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

17. Abgeordneter **Helmut Heiderich** (CDU/CSU)

In welcher finanziellen Höhe wird der „Non-GMO Soy Summit“ in Brüssel am 28./29. Juni 2005 durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) unterstützt, und welche neuen Erkenntnisse erhofft sich die Bundesregierung durch die Unterstützung und Förderung der Veranstaltung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 22. Juni 2005

Das Non-GMO Soy Summit erhält keine finanzielle Unterstützung vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

18. Abgeordneter **Helmut Heiderich** (CDU/CSU)

Vertritt die Bundesregierung eine andere Position als die seit dem 18. April 2004 auch in Deutschland geltenden europäischen Kennzeichnungsregeln, wenn sie zum einen die vorgenannte Veranstaltung unterstützt und zum anderen Vorträge durch leitende Beamte des BMVEL halten lässt, die die Bereitstellung von Rohstoffen, die nicht aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen, in der gesamten Nahrungskette als zentralen Sachverhalt zur Kennzeichnung von Lebensmitteln darstellt, obwohl dies nicht den Vorgaben der EU-Kennzeichnungsregelung entspricht, die sich am Produktionsweg und nicht am Endprodukt ori-

entiert, und wenn ja, welche anderen Positionen hat das BMVEL dem leitenden Beamten für diesen „Summit“ vorgegeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 22. Juni 2005

Die Bundesregierung befürwortet die nach der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel geltende Kennzeichnungspflicht für Lebens- und Futtermittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt wurden. Zwischen den Regelungen der Verordnung und der Feststellung, dass die Bereitstellung von nicht gentechnisch veränderten Produkten eine zentrale Voraussetzung dafür ist, dass Verbraucherinnen und Verbraucher auch weiterhin zwischen gentechnisch veränderten und nicht gentechnisch veränderten Produkten wählen können, besteht kein Widerspruch.

19. Abgeordnete **Julia Klöckner** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Sicherstellung einheitlicher und ernährungsmedizinisch verifizierbarer Qualitätsstandards im Zusammenhang mit der Ernährungsberatung in Deutschland (siehe auch die Antworten der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Umfassende und wirksame Bekämpfung der Fehlernährung in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 15/5231, Frage 20 ff.), und welche Maßnahmen stellt die Bundesregierung in Aussicht, die einheitlich hohe Qualitätsstandards bei der Ernährungsberatung in Deutschland sicherzustellen, um die Verbraucher in Deutschland vor unseriöser Beratung zu schützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 22. Juni 2005

Sowohl die qualifizierte Ernährungsberatung zur nachhaltigen Änderung und Verbesserung des Ernährungsverhaltens und zur Prävention ernährungsmitbedingter Erkrankungen ohne ärztliche Weisung als auch die Ernährungstherapie als ernährungstherapeutische Beratung und Betreuung bei Erkrankungen aufgrund ärztlicher Verordnung stellen hohe Anforderungen an die Inhalte und den Beratungsprozess.

Die Berufsbezeichnung „Ernährungsberater/-in“ ist rechtlich nicht geschützt. Gemäß Studien- und Ausbildungsordnungen bringen eine Reihe von Berufsgruppen grundlegende Voraussetzungen für eine qualifizierte Ernährungsberatung und ernährungstherapeutische Beratung mit. Um die verschiedenen Aufgabenfelder zu charakterisieren und notwendige Qualifikationen für die jeweiligen Tätigkeiten zu definieren, wurde ein Koordinierungskreis auf Bundesebene gebildet, der sich aus Vertretern der wissenschaftlichen Fachgesellschaften und

Fachverbände zusammensetzt: Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE), Institut für Qualitätssicherung in der Ernährungstherapie und Ernährungsberatung (QUETHEB) e. V., Berufsverbände der Diätassistenten e. V. (VDD) und Diplom-Oecotrophologen e. V. (VDOE), Verband für Unabhängige Gesundheitsberatung (UGB) e. V. Deutschland, aid infodienst Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Ernährung e. V., Landfrauen im Bayerischen Bauernverband, Deutsche Akademie für Ernährungsmedizin (DAEM), IKK Bayern, Sebastian-Kneipp-Akademie für Gesundheitsbildung im Kneipp-Bund e. V. und Netzwerk Gesunde Ernährung.

Die Mitglieder des Koordinierungskreises haben am 12. April 2005 eine „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung in Deutschland“ verabschiedet und somit eine umfassende Basis geschaffen, seriöse von unseriösen Beratungsangeboten zu unterscheiden.

Zur Umsetzung der in § 20 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) genannten Leistungen der Primärprävention haben die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen (überarbeitete Fassung vom 12. September 2003) geregelt, dass den in der GKV Versicherten nur Maßnahmen angeboten werden, die den dort festgeschriebenen Qualitätsanforderungen genügen. Das betrifft auch den Bereich der Ernährungsberatung.

Darüber hinaus wurde im Oktober 2004 unter der Moderation des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung ein Konsensuspapier zu „Patientenschulungsprogrammen für adipöse Kinder und Jugendliche“ erarbeitet, auf dessen Grundlage sowohl Leistungserbringer als auch Kostenträger und Betroffene die Qualität der zahlreich angebotenen Patientenschulungsprogramme in diesem speziellen Bereich besser bewerten können.

20. Abgeordneter **Gunther Krichbaum** (CDU/CSU)

Bestünde rechtlich die Möglichkeit, die zum 31. Oktober 2006 auslaufende Übergangsregelung, die es deutschen Unternehmen ermöglicht, Speiseabfälle zur Futtermittelproduktion zu verwenden, über diesen Zeitraum zu verlängern, und wird sich die Bundesregierung bei Bestehen dieser Möglichkeit in den zuständigen Gremien der EU hierfür einsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 22. Juni 2005

Zur Verlängerung des Zeitraums, in dem Übergangsmaßnahmen für die Verfütterung von Speiseabfällen in Deutschland eingeräumt werden, bedürfte es einer Änderung des Artikels 32 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1772/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1).

Die Europäische Kommission und die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten lehnen eine solche Verlängerung des Zeitraums, in den Übergangsmaßnahmen gelten, ab.

Deutschland konnte die derzeit geltende Übergangsregelung auf Europäischer Ebene nur als einmalige Ausnahmeregelung durchsetzen.

21. Abgeordneter **Gunther Krichbaum** (CDU/CSU)

Mit welchen Argumenten hat die Bundesregierung im Ständigen EU-Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit erfolgreich für die beschlossene Übergangsregelung, die es deutschen Unternehmen ermöglicht, Speiseabfälle zur Futtermittelproduktion zu verwenden, geworben, und bestehen diese Argumente nach Auffassung der Bundesregierung auch nach dem 31. Oktober 2006 fort?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 22. Juni 2005

Die Bundesregierung hat im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit darauf hingewiesen, dass der Zeitraum für Übergangsmaßnahmen notwendig ist, um die logistischen Voraussetzungen für die Entsorgung oder Verwertung von Speiseabfällen gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zu schaffen.

22. Abgeordneter **Gunther Krichbaum** (CDU/CSU)

Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung nach einem endgültigen Verbot der Verwendung von Speiseabfällen zur Futtermittelproduktion sicherstellen, dass eine solche Verwendung in Deutschland tatsächlich aufgegeben wird, und plant die Bundesregierung auf EU-Ebene ein Verbot des Exports von Speiseabfällen in Staaten, in denen ein solches Verwendungsverbot nicht besteht, die aber tierische Erzeugnisse in die EU exportieren, durchzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 22. Juni 2005

Die Überwachung eines zukünftigen Verbots obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden der Länder.

Bislang wurde ein mögliches Verbot der Ausfuhr von Speiseabfällen in Drittländer auf Gemeinschaftsebene noch nicht erörtert; die Frage bedarf daher der eingehenden Prüfung.

23. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dafür, das Verfütterungsverbotsgesetz beizubehalten, obwohl dieses Gesetz Sachverhalte regelt, die inzwischen übergreifend durch die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 erfasst sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 22. Juni 2005

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts (LFGB) wird das Verfütterungsverbotsgesetz aufgehoben. Gleichzeitig wird das nationale Verfütterungsverbot für Fette aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Pferde und andere Nutztiere, ausgenommen an Tiere einer Art, die nicht zur Gewinnung von Lebensmitteln bestimmt ist, in das LFGB überführt.

Das Verfütterungsverbot für tierisches Fett an Nutztiere sollte bestehen bleiben, bis sicherere Erkenntnisse vorliegen, die ein BSE-Risiko beim Verfüttern von tierischen Fetten an Wiederkäuer ausschließen. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) bereitet derzeit ein Gutachten zur neuerlichen Bewertung des von tierischen Fetten ausgehenden BSE-Risikos vor. Die Bundesregierung wird über ihre Haltung zu einer Aufhebung dieses Verbots im Lichte des noch ausstehenden Gutachtens der EFSA und der Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission weiterhin am Vorsorgeprinzip ausrichten.

Im Übrigen hat der Bundesrat mit Beschluss vom 18. Februar 2005 (Bundesratsdrucksache 969/04 (Beschluss)) mit Besorgnis die Zunahme der BSE-Fälle bei Tieren in anderen Mitgliedstaaten festgestellt, die nach dem Verfütterungsverbot geboren wurden (so genannte BAB-Fälle). Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung gebeten, sich mit Nachdruck für ein dauerhaftes EU-weites Verbot der Verfütterung tierischer Fette (außer Milchfett) an Wiederkäuer einzusetzen, wie dies in Deutschland bereits gültige Rechtslage ist.

24. Abgeordneter **Dr. Michael Meister** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung aus umweltpolitischer Sicht, dass aufgrund vorgenannter EU-Verordnung die thermische Verwertung der in Tierkörperbeseitigungsanlagen hergestellten Fette in unternehmenseigenen Kesselanlagen nicht möglich ist, d. h. Tierfett in diesem Fall als Substitut für andere Brennstoffe wie Heizöl oder Gas ausscheiden muss?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 22. Juni 2005

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 über tierische Nebenprodukte erfolgt kein Verbot der energetischen Verwertung der in Tier-

körperbeseitigungsanlagen (TBA) hergestellten Fette in unternehmenseigenen Kesselanlagen.

Bei den Fetten handelt es sich um tierische Nebenprodukte, die gemäß Artikel 12 Abs. 1 der genannten EG-Verordnung nach den Bestimmungen der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen in Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen – d. h. auch in den genannten Kesselanlagen – verbrannt oder mitverbrannt werden können. Für bestehende Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen im Sinne des Artikels 3 Nr. 6 der EG-Verbrennungsrichtlinie gelten die Anforderungen gemäß Artikel 20 Abs. 1 der genannten Richtlinie ab dem 28. Dezember 2005.

Die EG-Verbrennungsrichtlinie legt u. a. Anforderungen an das Zeit-/Temperaturfenster der Verbrennung, Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe sowie Mess- und Überwachungsverfahren fest. Die Umsetzung der EG-Verbrennungsrichtlinie in deutsches Recht erfolgt über die Verordnung über die Verbrennung oder Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV. Somit sind von den Kesselanlagen, die bisher tierische Fette eingesetzt haben und dieses auch weiterhin wollen, spätestens zum 28. Dezember 2005 alle Anforderungen der 17. BImSchV einzuhalten.

Die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 hinsichtlich der Verbrennung und Mitverbrennung von Tiermehlen und -fetten ist jedoch nicht eindeutig. Während für Material der Kategorie 1 eine energetische Verwertung zulässig ist (Tiermehle/-fette können „als Abfall verbrannt oder mitverbrannt werden“), sind weniger risikoreiche Materialien der Kategorien 2 und 3 „in Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen als Abfall zu beseitigen“. Die Europäische Kommission hat im Ausschuss der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 auf entsprechende deutsche Nachfrage jedoch versichert, dass auch ein Einsatz der Tiermehle und -fette in Anlagen, die unter die Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen fallen (wie Dampfkessel in TBA, Zementwerke, Kohlekraftwerke), zulässig sei. Der Einsatz der Tiermehle und -fette in einem die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 einhaltenden Verfahren erfülle den Tatbestand „als Abfall zu beseitigen“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002; die rechtssystematische Einstufung des Verfahrens aufgrund anderer Vorschriften ist insoweit unerheblich.

25. Abgeordnete **Marlene Mortler** (CDU/CSU)

Wie viele von den in der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs bei der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Matthias Berninger, vom 10. Juni 2005 auf meine schriftlichen Fragen 34 und 35 auf Bundestagsdrucksache 15/5779 erwähnten 150 000 Arbeitsplätzen in der Biobranche wurden tatsächlich neu geschaffen und nicht durch Umstellung des landwirtschaftlichen Betriebes bzw. Umstellung der Produktionslinie von Statistiken des konventionellen Landbaus in Statistiken des ökologischen Landbaus übertragen?

26. Abgeordnete **Marlene Mortler** (CDU/CSU)

Wird die in der oben angeführten Antwort genannte Agentur mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Matthias Berninger vom 22. Juni 2005

Wie bereits in der Antwort auf die schriftlichen Fragen 34 und 35 ausgeführt, handelt es sich bei den erwähnten 150 000 Arbeitsplätzen um eine Schätzung des Bestandes der Beschäftigten in der Biobranche. Angaben über die Schaffung neuer Arbeitsplätze oder über die Umschichtung können nicht gemacht werden.

Eine kurzfristige Überprüfung der in Betracht kommenden Haushalte, insbesondere des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministeriums der Finanzen ergab keine Förderung der in der o. g. Antwort erwähnten Agentur mit Bundesmitteln.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

27. Abgeordnete **Angela Schmid** (CDU/CSU)

Wie viele Stützpunkte für Fliegerleitoffiziere gibt es insgesamt in Afghanistan (aufgeschlüsselt nach Standorten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 27. Juni 2005

Derzeit befindet sich ein Fliegerleittrupp beim deutschen Einsatzkontingent ISAF Kunduz im Einsatz. Ein weiterer Fliegerleittrupp wird in Deutschland in Bereitschaft gehalten und kann innerhalb von 96 Stunden ins Einsatzgebiet verlegt werden.

Gemäß der Forderung der NATO wird in Kabul für jede der drei dort eingesetzten Battle Groups ein Fliegerleittrupp bereitgehalten. Diese weiteren Fliegerleittrupps werden durch Partnernationen gestellt. Darüber hinaus ist für die Quick Reaction Forces Central (Kabul), North (Mazar-e-Sharif) und West (Herat) ebenfalls eine Fliegerleitfähigkeit gefordert. Sie wird ebenfalls durch Partnernationen bereitgehalten. Angaben über Stärke und Stationierungsort der US-Fliegerleittrupps sind nicht bekannt.

28. Abgeordnete **Angela Schmid** (CDU/CSU)

Nach welchem Verfahren und innerhalb welcher Zeit können die Fliegerleitoffiziere die Luftfahrzeuge zur Luftnahunterstützung anfordern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 27. Juni 2005

Die Verfahren zur Anforderung von Luftnahunterstützung sind in Standing Operating Procedures des Hauptquartiers ISAF festgelegt. Bei Notlagen oder nicht vorhersehbaren Situationen, die den Einsatz von Kampfflugzeugen erfordern, fordert der Fliegerleitoffizier über ein designiertes Fernmeldenetz Luftnahunterstützung im Hauptquartier ISAF an. Zur Sicherstellung der Weitergabe der Anforderung erfolgt parallel dazu die Anforderung über andere Fernmeldeverbindungen. Standardisierte Verfahren, die eine möglichst zeitverzuglose Übermittlung der notwendigen Angaben mit entsprechender Priorität sicherstellen, sind etabliert. Die Verfahrensabläufe werden ständig im Rahmen von Übungen angewandt. Die Anforderung richtet sich an die im Hauptquartier ISAF zuständige Zelle für den Einsatz von Luftkriegsmitteln (TAOC-Theatre Air Operations Centre). Diese erteilt daraufhin den Einsatzbefehl für die in Bereitschaft gehaltenen Kräfte (zurzeit NLD F-16), leitet gegebenenfalls bereits im Einsatz befindliche Kräfte um oder fordert beim Air Support Operations Centre der US-Kräfte Unterstützung an. Anforderung von Luftnahunterstützung in Notlagen haben höchste Priorität, werden unverzüglich bearbeitet und führen zum Alarmstart der Bereitschaftskräfte oder der Umleitung bereits sich im Einsatz befindlicher geeigneter Luftkriegsmittel. Der Zeitraum von Anforderung bis zum Eintreffen der Kräfte ist abhängig von der jeweiligen Anflugstrecke. ISAF Luftfahrzeuge werden in Kabul in Bereitschaft gehalten. Im Verantwortungsbereich unserer ISAF Provincial Reconstructions Teams sind zurzeit keine Kampfflugzeuge stationiert. Die jüngsten Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Reaktion auf eine Anforderung durch unser ISAF Provincial Reconstruction Team verzuglos sowohl von ISAF als auch der US-geführten combined Joint Task Force erfolgte und Luftfahrzeuge innerhalb einer Stunde im Einsatzraum eintrafen.

29. Abgeordnete **Angela Schmid** (CDU/CSU)

Wie viele Hubschrauber des Typs CH-53 GS stehen insgesamt zur Luftraumsicherung in Afghanistan zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 27. Juni 2005

Bei der CH-53 GS handelt es sich um einen mittleren Transporthubschrauber. Er verfügt ausschließlich über eine Selbstschutzbewaffnung für den Nahbereich. Einsätze im Rahmen der Luftraumsicherung oder der Luftnahunterstützung sind kein Bestandteil des Einsatzprofils der CH-53 GS. Derzeit sind fünf CH-53 GS für den Einsatz in der Nordregion Afghanistans beim Einsatzgeschwader Termez stationiert. Ein Hubschrauber wird ständig für MEDEVAC-Einsätze bereitgehalten. Für den Zeitraum der Wahlen ist beabsichtigt, zwei zusätzliche Hubschrauber nach Termez zu verlegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

30. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Aus welchem Grund werden Zeiten der Schul- und Hochschulausbildung nach dem 17. Lebensjahr bei Versicherten, die vom 1. Januar 2009 an in Rente gehen, nicht mehr rentensteigernd bewertet (lt. Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz), und warum bleiben Fachschulzeiten und Zeiten der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen von dieser Kürzung ausgenommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 27. Juni 2005

Mit der Konzentration bewerteter Anrechnungszeiten bei schulischer Ausbildung auf Fachschulen und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen wird die bisherige rentenrechtliche Besserstellung von Versicherten mit Zeiten schulischer Ausbildung nach dem 17. Lebensjahr beseitigt, die – bei typisierender Betrachtung – bereits durch ihre akademische Ausbildung und die damit im Regelfall einhergehenden besseren Verdienstmöglichkeiten überdurchschnittliche Rentenanwartschaften aufbauen können.

Für Zeiten einer nichtakademischen Ausbildung an Schulen mit überwiegend berufsbildendem Charakter (Fachschulen) und für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen kann demgegenüber regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, dass im späteren Erwerbsleben Rentenanwartschaften im selben Umfang aufgebaut werden, wie im Falle einer akademischen Ausbildung. Im Übrigen wird auf die Begründung im Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) vom 26. Juli 2004 verwiesen (vergleiche Gesetzesentwurf auf Bundestagsdrucksache 15/2149, S. 19).

31. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Wie sollen die Betroffenen nach Meinung der Bundesregierung die damit wegfallenden Rentenansprüche kompensieren, und hält die Bundesregierung den Vertrauensschutz bei den nach 2009 in Rente gehenden Betroffenen für gewährleistet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 27. Juni 2005

Die geltenden rentenrechtlichen Regelungen sehen keine nachträgliche Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung vor. Damit bleibt es den Einzelnen überlassen, die individuelle Minderung im Rahmen bestehender Angebote von Finanzdienstleistern bei Bedarf zu kompensieren. Im Übrigen wird verwiesen auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 15 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten

Annette Widmann-Mauz, Andreas Storm, Dr. Maria Böhmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU vom 19. Dezember 2003 – Bundestagsdrucksache 15/2305 –.

32. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Aus welchem Haushaltstitel und in welcher Höhe hat das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung die Entwicklung des EDV-gestützten Pflegeplanungs- und Dokumentationssystems „sic-pflegeassistent“ der Firma social invest consult, Augsburg, finanziert, das heute über die Firma All for One Systemhaus AG, Oberessendorf, kommerziell vertrieben wird, und welche vertraglichen Vereinbarungen über den Rückfluss von Fördermitteln an den Bundeshaushalt wurden mit der Firma social invest consult für den Fall der kommerziellen Nutzung des Pflegeplanungs- und Dokumentationssystems getroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 30. Juni 2005

Mit Zuwendungsbescheid vom 18. April 2000 und Werkvertrag vom 15. Dezember 2000 wurde die Entwicklung des EDV-gestützten Pflegeplanungs- und Dokumentationssystems „sic-pflegeassistent“ der Firma social invest consult (sic) in Augsburg mit 893 286,35 Euro aus dem Modellprogramm zur Verbesserung der Versorgung Pflegebedürftiger – Kapitel 15 02; Titelgruppe 01; Titel 684 11 – gefördert. Mit der Förderung der Entwicklung einer anwenderbezogenen Branchensoftware sollte den Trägern von Pflegeeinrichtungen sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Pflegedokumentation und Pflegeplanung wesentlich erleichtert werden.

Die Entwicklung der Software hat dazu geführt, dass andere Softwarehersteller bereits mit der Firma sic Kontakt aufgenommen haben, um die verschiedenen Pflege-Dokumentationssysteme weiterzuentwickeln und so die Zusammenarbeit aller Pflegenden in den Einrichtungen zu verbessern.

Mit der Firma sic ist eine vertragliche Vereinbarung dahin gehend getroffen worden, dass dem Lizenznehmer die Einnahmen aus dem Verkauf der ersten 500 Exemplare für Herstellung, Vervielfältigung und Weiterentwicklung der Software sowie für Werbung, Vertrieb und allgemeinen Verwaltungsaufwand vollständig zufließen. Für jedes weitere verkaufte Exemplar erhält der Lizenzgeber Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, eine Vergütung in Höhe von 10 Prozent des jeweiligen Nettoverkaufspreises.

33. Abgeordnete **Elke Wülfing** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die Startzeitpunkte in den einzelnen Städten, die am Modellprojekt zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger teilnehmen, einige Monate auseinander liegen,

und sieht die Bundesregierung die Gefahr, dass durch diese unterschiedlichen Startzeitpunkte die Ergebnisse der begleitenden Studien beeinflusst bzw. verfälscht werden könnten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 23. Juni 2005

Der Startzeitpunkt für das Modell lag in den einzelnen Städten aufgrund verschiedener Einflussfaktoren zeitlich um mehrere Monate auseinander. Eine Gefahr, dass die Studienergebnisse dadurch beeinflusst bzw. verfälscht werden, sieht die Bundesregierung nicht:

Die klinische Arzneimittelstudie wird gemäß aktuellen wissenschaftlichen Standards nach den Richtlinien „Guter klinischer Praxis“ (Good Clinical Practice, GCP) durchgeführt. Diese stellen sicher, dass es zu keiner Verzerrung der Ergebnisse durch unerwünschte studieninterne oder studienexterne Einflussfaktoren kommt.

Da die Durchführung der Spezialstudien in einigen Fällen vom Vorliegen der Daten der 1. Studienphase abhängig war, ist es entsprechend den Verzögerungen der klinischen Studie bei den Spezialstudien ebenfalls zu zeitlichen Verzögerungen gekommen. Die Wissenschaftlichkeit und Aussagefähigkeit der Spezialstudien zur begleitenden Forschung werden dadurch nicht berührt.

34. Abgeordnete **Elke Wülfing** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Heroin als Fertigarzneimittel zulassungsfähig ist?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Theo Schröder vom 23. Juni 2005

Heroin wird in dem Modellprojekt zur heroingestützten Behandlung Opiatabhängiger, das als eine Arzneimittelstudie konzipiert wurde, u. a. auf zulassungsrelevante Parameter wie Wirksamkeit und Unbedenklichkeit untersucht. Abschließende Ergebnisse des Projektes liegen der Bundesregierung derzeit nicht vor. Es ist der Bundesregierung daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, zu dieser Frage eine abschließende Auffassung zu vertreten.

Das gemäß Arzneimittelgesetz zuständige Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte wird nach Einreichung eines entsprechenden Zulassungsantrages durch den pharmazeutischen Unternehmer nach den Vorgaben des Arzneimittelgesetzes über die Zulassung entscheiden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

35. Abgeordneter **Markus Grübel** (CDU/CSU)

Welche Ausnahmen von der „grundsätzlichen Berücksichtigung“ der Verkehrsentwicklung und vom Prognosewert (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 29. Mai 2005 auf meine schriftliche Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 15/5512) sind bei Dimensionierung passiver und aktiver Lärmsanierungsmaßnahmen weiterhin vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 28. Juni 2005

Die Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes (veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 6/2005 S. 176 ff.) bestimmt in § 4 Abs. 4:

„Der Beurteilungspegel ist nach Anlage 2 (zu § 3) der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, BGBl. I 1990 S. 1036) zu berechnen. Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die Dimensionierung der Schallschutzmaßnahme ist von der prognostizierten Verkehrsentwicklung auszugehen. Liegt der Prognosewert unter dem Ist-Wert, soll die Dimensionierung nach dem Ist-Wert erfolgen.“

Damit ist die Berücksichtigung der Verkehrsentwicklung bei der Dimensionierung von Lärmsanierungsmaßnahmen klar geregelt.

36. Abgeordneter **Dr. Günter Krings** (CDU/CSU)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Entscheidung des Internationalen Arbitragegerichtshof in den Haag vom 24. Mai 2005 zur Revitalisierung der historischen Schienenstrecke „Eiserner Rhein“ und hält sie die in diesem Zusammenhang abgegebene Erklärung des belgischen Ministers Johan Vande Lanotte für realistisch, dass im nächsten Jahr schon bis zu zehn Züge auf der Strecke fahren können (Rheinische Post vom 11. Juni 2005, Ausgabe Mönchengladbach, S. D 12)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 30. Juni 2005

Die Entscheidung des Internationalen Arbitragegerichtshofes in Den Haag vom 24. Mai 2005 zeigt einen Weg zur Beilegung des Konfliktes zwischen Belgien und den Niederlanden über die Tragung der in den Niederlanden erforderlichen Investitionskosten auf. Es werden kom-

plizierte und je nach Streckenabschnitt differenzierte Kostenermittlungen und -teilungen erforderlich. Hierzu schlägt der Arbitragegerichtshof die Einrichtung einer neutralen Kommission vor. Die Entscheidung erkennt unter bestimmten Bedingungen auch an, dass in den Niederlanden hohe Investitionen zu tätigen sind. In diesem Fall hätten beide Länder neben der Erzielung einer Einigung dreistellige Millionenbeträge bereitzustellen.

Daher erwartet die Bundesregierung keine kurzfristige Einigung über die Modernisierung der Strecke des Eisernen Rhein. Erst auf dieser Basis wäre eine provisorische Netzöffnung für zunächst eine begrenzte Zahl von Güterzügen je Tag auf der historischen Route möglich, auf deren Ankündigung sich die Pressemeldung vom 11. Juni 2005 wahrscheinlich bezieht.

37. Abgeordneter **Dr. Günter Krings** (CDU/CSU)

Wie beabsichtigt die Bundesregierung die Anlieger entlang der bestehenden Streckenverbindung hinreichend insbesondere vor der Lärmbelastung durch den Zugverkehr zu schützen, und zieht die Bundesregierung dazu einen alternativen Streckenverlauf zur historischen Trasse in Betracht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 30. Juni 2005

Der in Deutschland vorhandene eingleisige Streckenabschnitt könnte durch zusätzliche Güterzüge ohne die Errichtung von Lärmschutzwänden befahren werden. Maßnahmen zum Lärmschutz würden im Zusammenhang mit Ausbaumaßnahmen an der Strecke (Elektrifizierung, zweites Gleis) realisiert. Vor der Entscheidung für den historischen Verlauf der Strecke wurden mögliche Alternativen in Betracht gezogen und untersucht. Die drei beteiligten Staaten haben eine trinationale Studie durchgeführt, die unter Berücksichtigung aller relevanten Belange des Umweltschutzes, Lärm eingeschlossen, mögliche Varianten zur historischen Streckenführung untersucht hat. Als Ergebnis hat die Wiederherstellung der historischen Trasse als einzige Variante bei allen Einflussgrößen ein positives Ergebnis.

38. Abgeordneter **Volkmar Uwe Vogel** (CDU/CSU)

Gab es im Vorfeld der Entscheidung, die Einflugrechte für Onur Air im deutschen Luftraum kurzfristig zu widerrufen, Überlegungen bzw. Maßnahmen, um die Auswirkungen der Entscheidung für die betroffenen Passagiere abzufedern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 24. Juni 2005

Die Entscheidung der Bundesregierung, die Einflugrechte für das türkische Luftfahrtunternehmen Onur Air zu widerrufen, wurde zu einem Zeitpunkt getroffen, als die flugbetrieblichen und technischen

Überprüfungen durch das Luftfahrt-Bundesamt sowie die vorliegenden Informationen weiterer europäischer Luftfahrtbehörden begründete Hinweise und Fakten ergaben, dass die Flugsicherheit nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet war.

Der Zeitpunkt einer Entscheidung bezüglich des Widerrufs einer Einfluggenehmigung kann nicht geplant werden, sondern ist durch die gebotene Sicherheit für die Passagiere bestimmt. Im Vorfeld eines möglichen Widerrufs Dritte (Reiseveranstalter, Passagiere, Luftfahrtunternehmen) zu benachrichtigen, ist aus Gründen der Schadenshaftung nicht geboten. Um sich unverzüglich auf die gegebene Situation einstellen zu können, hat das Luftfahrt-Bundesamt unmittelbar nach der Entscheidung den Deutschen Reisebüroverband (DRV) und das Touristikunternehmen Thomas Cook (als Reiseveranstalter) unterrichtet.

Außerdem wurde das Auswärtige Amt (AA) im Vorfeld einer sich abzeichnenden Entscheidung über den möglichen Widerruf der Einfluggenehmigung vertraulich informiert. Somit war gewährleistet, dass den Passagieren im Rahmen des konsularischen Beistands gegebenenfalls in kürzest möglicher Zeit Hilfe geleistet werden konnte.

39. Abgeordnete **Andrea Voßhoff** (CDU/CSU)

Wird die Bundesregierung die Autobahnanbindung der Bundesstraße B 102n Rathenow/Premnitz über Brandenburg a. d. H. bis zur Bundesautobahn A 2 bei Wollin in den Fünfjahresplan der Bundesregierung, der nach Angaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vor den voraussichtlichen Neuwahlen abgeschlossen werden soll, aufnehmen, und wenn nein, welche konkreten Gründe im Einzelnen stehen dem entgegen?

der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 29. Juni 2005

Der Fünfjahresplan für die Bundesfernstraßen wird gegenwärtig im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen für den Zeitraum bis 2010 erstellt. Aussagen über einzelne Maßnahmen sind deshalb derzeit nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

40. Abgeordneter **Rainer Eppelmann** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob Reinigungsmittel bzw. Reinigungsflüssigkeit (Emulsion etc.) für die Reinigung von Rotorblättern von Windenergiekonvertern, die über landwirtschaftlicher Nutzfläche angewandt werden, ausschließlich Substanzen enthalten, die insbe-

sondere nach landwirtschaftlichem Fachrecht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen angewandt werden dürfen, und wenn ja, um welche Substanzen handelt es sich?

41. Abgeordneter **Rainer Eppelmann** (CDU/CSU)

Falls die auf dem Markt befindlichen Reinigungsmittel für die Rotorblätter von Windenergiekonvertern keine in der Landwirtschaft verbotenen Substanzen enthalten, wie und durch wen wird dies (z. B. durch eine Fachprüfung) in regelmäßigen Abständen überprüft?

42. Abgeordneter **Rainer Eppelmann** (CDU/CSU)

Falls die auf dem Markt befindlichen Reinigungsmittel für die Rotorblätter von Windenergiekonvertern Substanzen enthalten, die in der Landwirtschaft verboten sind, wann und durch wen soll dieser Missstand künftig abgestellt werden?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 24. Juni 2005

Wasch- und Reinigungsmittel unterliegen derzeit in Deutschland dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG). Dieses regelt die Abbaubarkeit der in Wasch- und Reinigungsmitteln enthaltenen Tenside, der weiteren organischen Inhaltsstoffe und die grundsätzlichen Anforderungen an die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln. Weiterhin enthält es Bestimmungen zur Registrierungspflicht von Wasch- und Reinigungsmitteln beim Umweltbundesamt. Die Prüfung auf Einhaltung stoffrechtlicher Verbote bei Wasch- und Reinigungsmitteln liegt in der Kompetenz der Bundesländer.

Eine Rückfrage bei den zur Reinigung und Wartung von Windenergiekonvertern und deren Rotoren herangezogenen Unternehmen ergab, dass zur Reinigung dieser Anlagen Produkte zur gewerblichen Reinigung von Fahrzeugen oder zur Reinigung im Gastronomiebereich verwendet werden. Diese dienen der Entfernung von Insekten, Staub und Fettungsmittelrückständen. Die darin enthaltenen Tenside, Alkohole und anorganischen Salze werden auch im Zusammenhang mit der Reinigung landwirtschaftlicher Geräte und Fahrzeuge verwendet. Eine Gefährdung der Umwelt durch die Verwendung derartiger Produkte bei sachgerechter Anwendung ist grundsätzlich nicht zu erwarten.

43. Abgeordneter **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU)

Erwägt die Bundesregierung aufgrund der Ergebnisse der durch die Stiftung Verum koordinierten REFLEX-Studie zur Erforschung der Schädlichkeit von Mobilfunkstrahlung, die durch die Kommission der Europäischen Union in Auftrag gegeben und gefördert wur-

de, wonach elektromagnetische Strahlung unterhalb der geltenden Grenzwerte auf verschiedene Zellsysteme eine genetisch schädigende Wirkung ausüben kann, ihre bisherige Auffassung, nach der sie die geltenden Strahlungsgrenzwerte und den geltenden Mobilfunkimmissionsschutz für ausreichend hält (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Elektromagnetische Felder – Forschungsstand und Aufklärung“ auf Bundestagsdrucksache 15/5415, Frage 24), zu korrigieren, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake
vom 24. Juni 2005

Der Forschungsverbund REFLEX, an dem 11 Forschergruppen aus sieben europäischen Ländern beteiligt waren, hat innerhalb des 5. EU-Rahmenprogramms die biologischen Wirkungen nieder- und hochfrequenter Felder in zahlreichen In vitro-Studien, d. h. an verschiedenen Zellkulturen, untersucht. Es handelte sich dabei nicht um Versuche, die nach einheitlichen, standardisierten Vorschriften durchgeführt wurden, sondern um eine Vielzahl von Einzelexperimenten, die sich nur in wenigen Bereichen überschnitten oder ergänzt haben. Die Qualität und die Darstellung der einzelnen Versuche sind sehr unterschiedlich und erfordern eine differenzierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Ergebnissen. Zum Teil fehlen Angaben zu den jeweiligen Befeldungsbedingungen und zu der Zahl der durchgeführten Experimente sowie Angaben zur Statistik. Bisher wurden nur einige Teilergebnisse des Berichtes in Fachzeitschriften publiziert.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat eine erste Bewertung der Ergebnisse der REFLEX-Studie vorgelegt (http://www.bfs.de/elektro/papiere/reflex_stellungnahme.htm).

Wesentliche Kritikpunkte an der Studie sind:

- Die Versuche in Zellkulturen sind nicht geeignet, um Aussagen zu gesundheitlichen Wirkungen am Menschen abzuleiten. Dies wird auch von den Autoren der Studie unterstrichen.

- Bei Vorliegen genotoxischer Schäden sollten Folgewirkungen auf zellphysiologischer Ebene nachweisbar sein. Die Forschergruppen konnten jedoch keinen Einfluss der elektromagnetischen Felder auf das Zellwachstum, die Zellteilung und den programmierten Zelltod (Apoptose) feststellen. Dies wirft die Frage nach der Relevanz der genotoxischen Befunde für den Organismus auf.

- Erst eine wissenschaftliche Veröffentlichung des Versuchsdesigns, der konkreten Versuchsbedingungen und der Ergebnisse ermöglicht die notwendige Reproduktion der Ergebnisse in einem anderen Labor. Eine Bestätigung der REFLEX-Befunde durch andere voneinander unabhängige Forschergruppen liegt bisher nicht vor.

Die Strahlenschutzkommission erarbeitet unter Einbeziehung der Ergebnisse der REFLEX-Studie in den nächsten Monaten eine umfassende Stellungnahme zum Themenbereich hochfrequente elektromagnetische Felder des Mobilfunks und genotoxische Auswirkungen.

Das Deutsche Mobilfunk Forschungsprogramm (siehe www.emf.forschungsprogramm.de) enthält zudem mehrere Projekte, die die Endpunkte Genschädigung (Genotoxizität) und differentielle Genexpression (Umsetzung der genetischen Information in funktionsfähige Genprodukte, meist Proteine) umfassend abdecken. Hierzu gehören die Projekte „Einfluss von GSM-Signalen auf isoliertes menschliches Blut. A. Genotoxizität“, „Einfluss von GSM-Signalen auf isoliertes menschliches Blut. B. Differentielle Genexpression“, „Untersuchungen zu Wirkmechanismen an Zellen unter Exposition mit hochfrequenten elektromagnetischen Feldern der Mobilfunktechnologie. C. Funktionen“ sowie das auf die Blut-Hirn-Schranke bezogene Projekt „In vitro-Experimente unter Exposition mit hochfrequenten elektromagnetischen Feldern der Mobilfunkkommunikation. C. Blut-Hirn-Schranke“. Die Ergebnisse werden im Verlauf des Jahres 2006 vorliegen.

Auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse und Bewertungen wird die Bundesregierung prüfen, ob eine Absenkung der geltenden Grenzwerte erforderlich ist.

Berlin, den 1. Juli 2005

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333